

BVR · Schellingstraße 4 · 10785 Berlin  
Bundesministerium der Finanzen  
Frau Dr. Franziska Melcher

ausschließlich per E-Mail:  
[ZuFinG@bmf.bund.de](mailto:ZuFinG@bmf.bund.de)

Ihre Zeichen:  
**VII B1-WK**  
**2000/24/10001:010**

**DOK 2024/0622105**

Ihre Nachricht:  
**27.08.2024**

Unsere Zeichen:  
**Sa/Cl/BW**

Aktenzeichen:

**Bundesverband der  
Deutschen Volksbanken und  
Raiffeisenbanken · BVR**

Schellingstraße 4  
10785 Berlin

Telefon: (030) 20 21 – 2313  
Telefax: (030) 20 21 – 1900  
E-Mail: [s.saager@bvr.de](mailto:s.saager@bvr.de)  
Internet: [www.bvr.de](http://www.bvr.de)

**Seite 1/3**

Datum:  
**13. September 2024**

**Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG II)**  
**Hier: Weitere Anpassungen bei der WpDVerOV (Art. 12 ZuFinG II-RefE)**

**Ihr Geschäftszeichen: VII B 1 – WK 2000/24/10001 :010**  
**Ihr Dokument: 2024/0622105**

Sehr geehrte Frau Dr. Melcher,

wir danken für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II-RefE) Stellung nehmen zu können. Von dieser Möglichkeit haben wir bereits im Rahmen der Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft Gebrauch gemacht, auf die wir ausdrücklich verweisen möchten.

Aus unserer Sicht sollte zudem die Gelegenheit genutzt werden, Regelungen, die über die aktuell geltenden ESMA-Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2016/1886 DE) hinausgehen, an diese ESMA-Leitlinien anzupassen. Dies betrifft die Konkretisierung der Anforderungen an die erforderliche Sachkunde von Mitarbeitern im Sinne des § 87 WpHG (bisher in der WpHGMAAnzVO geregelt, zukünftig in der WpDVerOV, zur WpDVerOV siehe Art. 12 ZuFinG II-RefE). Im Einzelnen:

**a) Abschließende Regelung zur Sachkunde**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Konkretisierungen der Sachkundeanforderungen abschließend sein. Dies entspricht auch den geltenden ESMA-Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (ESMA/2015/1886), Rz. 17 und 18

(„Firmen sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter ..., die folgenden erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen besitzen: ...“). Wir sprechen uns daher jeweils für eine Streichung von „**insbesondere**“ in den Abs. 2 der §§ 14 bis 18 WpDVerOV-RefE (Art. 12 Nr. 1 ZuFinG II-RefE) aus.

**b) Verzicht auf das Erfordernis, dass die Fort- bzw. Weiterbildung „regelmäßig“ sein muss**

§§ 14 bis 17 WpDVerOV-RefE sehen jeweils im Abs. 1 Satz 2 vor, dass die erforderliche Sachkunde zu wahren und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen ist (Art. 12 Nr. 1 ZuFinG II-RefE). Dies entspricht zwar der derzeit geltenden WpHGMAAnzV. Diese Anforderung geht aber über die geltende ESMA-Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen Kompetenzen hinaus. Diese sehen lediglich vor, dass Mitarbeiter „ihre Kenntnisse und Kompetenzen wahren und auf den neuesten Stand bringen“ (Rz. 20 Buchstabe b der o. a. ESMA-Leitlinien). Sie enthalten also nicht die Anforderung, die Sachkunde **regelmäßig** auf den neuesten Stand zu bringen. Ausreichend ist, wenn die Fort- bzw. Weiterbildung bei neuen Anforderungen und/oder Erweiterung der Kompetenz des Mitarbeiters vorgenommen wird. Eine anlassbezogene bzw. bei Bedarf durchgeführte Fort- und Weiterbildung ist daher erforderlich, aber auch ausreichend. Sie entspricht auch den §§ 14 bis 17 WpDVerOV-RefE, die jeweils in Abs. 1 Satz 1 auf die erforderliche Sachkunde abstellen (ebenso die derzeit geltende WpHGMAAnzVO). Auf die Anforderung „regelmäßig“ jeweils in Abs. 1 Satz 2 der §§ 14 bis 17 WpDVerOV-RefE sollte daher verzichtet werden.

Dies gilt auch für die neu vorgesehene Regelung zur Fort- bzw. Weiterbildung für den Compliance-Beauftragten in § 18 Abs. 1 Satz 2 WpDVerOV-RefE (Art. 12 Nr. 1 ZuFinG-RefE). Sofern dem Petitum der Deutschen Kreditwirtschaft nicht gefolgt wird, auf eine Regelung hierzu zu verzichten, sollte zumindest – wie bei den o. a. Mitarbeitergruppen – auf das Erfordernis „regelmäßig“ auch in § 18 Abs. 1 Satz 2 WpDVerOV-RefE verzichtet werden.

Der Anlegerschutz wird bei Umsetzung der vorstehend vorgeschlagenen Änderungen nicht beeinträchtigt. Es ist auch aus unserer Sicht unabdingbar, dass Mitarbeiter über die erforderliche Sachkunde verfügen und diese durch Fort- und Weiterbildung auf einem aktuellen Stand halten. Wir regen lediglich an, auf Öffnungsklauseln, die im Wege einer bloßen Auslegung zu weitergehenden Anforderungen führen können („insbesondere“), bzw. weitergehende Anforderungen („regelmäßig“) zu verzichten. Die vorgeschlagenen Änderungen stehen damit u. E. im Einklang mit dem Ziel der Bundesregierung, mit dem ZuFinG II Bürokratie abzubauen und die Proportionalität zu stärken.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn unsere vorstehenden Änderungsvorschläge Eingang in den Gesetzesentwurf zum ZuFinG II finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

i. V.



Dr. Holger Mielk

i. V.



Dr. Stefan Saager